



*Tourismus und
Erholung*

Golfplätze

Stand:

20.01.1999

Siehe auch Blätter Nr.

D.1 / E.2 / E.3 / F.5 / F.6 / H.7

Instanzen

*zuständig für das
Objekt oder Projekt*

- Dienststelle für Tourismus- und Wirtschaftsförderung

*weitere beteiligte
Stellen*

- Dienststelle für Raumplanung
- Dienststelle für Landwirtschaft
- Dienststelle für Umweltschutz
- Dienststelle für Wald und Landschaft
- Delegierter für Wirtschaftsfragen
- Natur- und Heimatschutzkommission
- Betroffene Gemeinden

*zuständig für
die Koordination*

- Dienststelle für Raumplanung

Beschreibung

Golf ist eine Sportart, deren Attraktivität ständig zunimmt. Die Möglichkeiten, diesen Sport auszuüben, sind jedoch im Wallis begrenzt. Die Erstellung neuer Golfplätze würde es erlauben, diesem wachsenden Bedarf zu entsprechen und das touristische Angebot im Sommer zu verbessern. Mehrere Vorhaben sind zurzeit im Gespräch oder bereits im Studium.

Von einer kantonalen Kommission wurde eine generelle Studie über die Problematik der Golfplätze erarbeitet. Diese Studie behandelt insbesondere die wichtigsten Merkmale, die in Frage stehenden Interessen, die Auswirkungen auf die Raumplanung und die Verfahrensfragen.

Aus dieser Studie geht hervor, dass die Realisierung von Golfplätzen oft in Konflikt steht mit den Interessen der Landwirtschaft, des Waldes und des Natur- und Landschaftsschutzes. Die Raumplanung muss daher überprüfen, inwieweit solche Vorhaben mit den Zielen und Prinzipien der Raumplanung und des Nutzungsplanes vereinbar sind.

Das Angebot besteht zurzeit aus folgenden Golfplätzen:

- Riederalp (9 Loch)
- Crans-Montana (18 Loch)
- Crans-Montana (9 Loch)
- Siere-La Brèche (9 Loch)
- Sion (1. Etappe, 9 Loch)
- Verbier (18 Loch)

Der Staatsrat legt periodisch die Anzahl Golfplätze (9 und 18 Loch) sowie die regionale Verteilung fest.

Koordination

Grundsätze

Um den vom Grossen Rat beschlossenen Raumplanungszielen zu entsprechen, sind für die Schaffung von Golfplätzen folgende Grundsätze zu beachten:

1. Gewährleisten, dass ein Golfplatz einem regionalen Bedürfnis entspricht.
2. Sicherstellen einer zweckmässigen Verteilung der Golfplätze innerhalb des Kantons.
3. Festlegen einer entsprechenden Zone im kommunalen Nutzungsplan gemäss Art. 18 RPG und Art. 25 kRPG.
4. Ausscheiden einer solchen Zone unter ausgewogener Berücksichtigung der Interessen der Landwirtschaft, des Waldes, des Tourismus, der Wasserwirtschaft und der Natur und Landschaft.
5. Bestimmen, dass die entsprechende Sport- und Erholungszone für den Golfsport vorgesehen ist. Bei der Nichtrealisierung, bei der Aufgabe der Nutzung des Golfplatzes oder bei einem dringenden Bedarf für die Landwirtschaft in Krisensituationen muss der Boden wieder landwirtschaftlich genutzt werden können.
6. Präzisieren, dass nur Bauten und Anlagen, die in direktem Zusammenhang mit dem Golfsport stehen, in einer solchen Zone realisiert werden können. Artfremde Bauten und Anlagen wie Hotels, Schwimmbäder, Tennisplätze usw. dürfen in dieser Zone nicht erstellt werden.
7. Gestalten der Golfplätze in der Art, dass sie jederzeit wieder landwirtschaftlich genutzt werden können.

8. Beschränken der notwendigen Anlagearbeiten auf ein Minimum. Allfällig notwendige Be- und Entwässerungsanlagen, andere Einrichtungen sowie Bestockungen dürfen eine mögliche spätere landwirtschaftliche Nutzung nicht verhindern.

Vorgehen

Für die Umsetzung der oben genannten Grundsätze ist folgendes Vorgehen zu beachten:

1. Bedürfnisnachweis, räumliche Abstimmung und Lokalisierung

- a) Neue Golfprojekte sind mit einer kurzen Beschreibung und Begründung des Vorhabens zuhanden der kantonalen Richtplanung anzumelden. Die kantonale Dienststelle für Raumplanung prüft zusammen mit der federführenden Stelle, inwieweit das Vorhaben raumwirksam und koordinationsbedürftig ist.
- b) Bei raumwirksamen und koordinationsbedürftigen Vorhaben sind zuhanden der kantonalen Richtplanung folgende Nachweise zu erbringen:
 - Bedürfnisnachweis, insbesondere aus touristischer Sicht;
 - Eignungsnachweis in Bezug auf
 - . natürliche Voraussetzungen;
 - . Auswirkungen auf Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Landschaft;
 - Nachweis der Verfügbarkeit des Bodens und des notwendigen Wassers für die Bewässerung.
- c) Nach der Abstimmung mit anderen Nutzungsinteressen und in Berücksichtigung der Umweltauswirkungen sind Standort und Abgrenzung des Projektes festzulegen.

2. Umsetzung in die kommunale Nutzungsplanung

Nach einem grundsätzlich positiven Abschluss der ersten Phase gilt es im Rahmen des Verfahrens für den Erlass der kommunalen Bau- und Nutzungsordnung:

- a) eine geeignete Sport- und Erholungszone im Sinne des Art. 25 kRPG in Berücksichtigung der verschiedenen Interessen auszuscheiden;
- b) in Plänen den Grad und die Art der Erschliessung nach Art. 14 kRPG zu bestimmen;

- c) die entsprechenden Bestimmungen im kommunalen Baureglement festzulegen.

3. Baubewilligung

Die Erteilung der Baubewilligung erfolgt nach dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren und unter Berücksichtigung der erwähnten Grundsätze sowie der im Rahmen des Koordinationsverfahrens festgelegten Bedingungen.

Beschluss

Kategorie: Festsetzung

Datum des Staatsratsentscheides: 27.02.1991

Datum der Genehmigung durch den Bund: 25.04.1994 (BRP)

Dokumentation

- Sachplan Tourismus und Erholung, 1985
- Sachplan Fruchtfolgefleichen (FFF), Bern, 1992/1997
- Beschluss des Grossen Rates vom 02.10.1992 über die Raumplanungsziele
- Rapport de la commission chargée d'examiner la problématique du golf en Valais, 1989